

GR_GERICHTE S 2006 100 vom 17. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_100

FR: GR_GERICHTE S 2006 100 du 17 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE S 2006 100 del 17 novembre 2006

Regeste

Familienzulagen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 1

... lebt in Lebensgemeinschaft mit seiner Partnerin ..., mit deren Kindern aus geschiedener Ehe ... (geboren 1992) und ... (geboren 1994) und mit der gemeinsamen Tochter ... (geboren 2002). Gemäss Scheidungsurteil ist der leibliche Vater von ... und ..., ..., verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts seiner Kinder je Fr. 850.-- bis zum zurückgelegten 12. Altersjahr und je Fr. 900.-- ab dem 13. Altersjahr bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung zu bezahlen. Im Unterhaltsvertrag vom 10. Juli 2004 haben ... und ... vereinbart, dass für den Unterhalt von ... und ... in erster Linie deren Vater, ..., gemäss Scheidungsurteil aufkomme. Subsidiär verpflichtete sich ..., für ... und ... aufzukommen, soweit die Unterhaltsbeiträge des Vaters nicht ausreichen.

E. 2

... ist bei der Ausgleichskasse des Kantons ... als Selbständigerwerbender registriert. Als solcher kann er gemäss Schreiben der SVA ... vom 21. April 2006 im Kanton ... keine Kinderzulagen beziehen.

E. 3

Seit dem 7. März 2006 arbeitet ... vollzeitlich als Gerüstmonteur. Am 7. April 2006 meldete er sich zum Bezug von Zulagen für alle drei Kinder an. Mit Verfügung vom 4. Mai 2006 stellte die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden fest, dass er für die Kinder ... und ... keinen Anspruch auf Kinderzulage habe, da er angesichts der vom leiblichen Vater geleisteten Alimente von je Fr. 1'000.-- und angesichts der für 7- bis 16-jährige Kinder anzunehmenden Unterhaltskosten von Fr. 1'462.-- nicht überwiegend für deren Unterhalt aufkomme. Gegen diese Verfügung liess ... am 22. Mai 2006

Einsprache erheben. Die Verfügung gehe von falschen Tatsachen aus, pro Kind erhalte Frau ... nur Fr. 850.--. Sein Lohn von Fr. 4'200.-- werde von der fünfköpfigen Familie restlos aufgebraucht. Er bestreite damit einen wesentlichen Teil des Unterhaltes der beiden Kinder. Sein Erziehungsaufwand sei dabei nicht einmal eingerechnet. Mit Entscheid vom 10. August 2006 wies die Familienausgleichskasse die Einsprache ab. Die Begründung entsprach im Wesentlichen derjenigen der angefochtenen Verfügung. Zudem wurde ausgeführt, gemäss der Verfügung der Gemeinde ... vom 16. März 2006 und dem dazugehörigen Berechnungsblatt für Bemessung der Sozialhilfe betrügen die Kinderalimente für ... und ... je Fr. 1'000.-- pro Monat.

E. 4

Gegen diesen Entscheid liess ... mit Postaufgabe vom 6. September 2006 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Er beantragte, die Einsprache sei zu schützen, und es seien ihm die geschuldeten Kinderzulagen rückwirkend auf den April 2006 auszubezahlen. Er machte geltend, sein Beitrag an den Unterhalt von ... und ... sei wesentlich; neben seinem finanziellen Beitrag müsse auch die von ihm geleistete Erziehungsarbeit berücksichtigt werden. Die von der Familienausgleichskasse vorgenommene Auslegung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen rügte er als willkürlich.

E. 5

Die Familienausgleichskasse beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Begründung entsprach im Wesentlichen derjenigen des angefochtenen Entscheides. Zudem wurde argumentiert, angesichts der Vollzeitstellung könne auch nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer leiste einen wesentlichen Teil der Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung der beiden Kinder; diese Arbeit werde vielmehr von deren Mutter geleistet.

E. 6

a) Es hat sich gezeigt, dass der Beitrag des Beschwerdeführers an den Unterhalt von ... und ... in finanzieller Hinsicht bei rund 20 % liegt und damit bei weitem unter dem Anteil des leiblichen Vaters liegt. Im Bereich der Personensorge leistet die Mutter den wesentlichen Anteil. Auch bei einer Gesamtbetrachtung beider Aspekte kann vorliegend immer noch nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer bestreite den Unterhalt von ... und ... zu einem wesentlichen Teil. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtmässig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. b) Gemäss Art. 11 VVS ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Sozialversicherungsstreitigkeiten nach FZG - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.